OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500772/2/FP

Datum:
Linz, 30. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde M F, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 1. März 2023, GZ: BHGM/921070000027/21, wegen Übertretung des Oö. NSchG 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z1 VStG eingestellt

II. Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis machte die belangte Behörde dem Bf folgenden Vorwurf:

„1. Datum/Zeit: 29.09.2020
Ort: Grundstücke Nr. X und X, jeweils Katastralgemeinde G in der Gemeinde G i A

Sie haben es als Verfügungsberchtigter zu verantworten, dass auf den Gst. Nr. X und X, jeweils KG G, in der Gemeinde G i A eine Forststraße mit einer Gesamtlänge von circa 230 m ohne naturschutzrechtliche Bewilligung errichtet wurde, obwohl gemäß § 5 Z 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4b) in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 18/1999 in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen, einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedarf. Die Gemeinde Grünau im Almtal ist vom Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) umfasst.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 56 Abs. 2 Z 1 iVm § 5 Z 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 500,00	2 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 56 Abs. 2 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 50,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 550,00“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit Schreiben vom 15. März 2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er den Bau der Forststraße nicht zu verantworten habe, weil dieser vom Vorbesitzer, seinem Onkel, in Form der Sanierung eines bestehenden Traktorweges beauftragt und bezahlt worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 20. März 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf – wie schon in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 2. Jänner 2021 – den unter Punkt I.1. wiedergegebenen Vorwurf gemacht.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtliche Grundlagen:

Die wesentlichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 lauten:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[…]
4b.Forststraße: eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der

Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient; […]

§ 5

Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[…]
2. die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4b) in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 18/1999 in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen; außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung; […]

§ 56
Strafbestimmungen
(1) […] (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer
1. bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, wenn nicht Abs. 3 Z 1 oder 3 anzuwenden ist; […]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Falscher Vorwurf

„Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt (Walter/Thienel II^2 § 44 a Anm 4). Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8. 8. 2008, 2008/09/0042). Eine Strafe darf nur für jene Tat verhängt werden, auf die sich die – das Strafverfahren einleitende – erste Verfolgungshandlung (vgl § 32) bezogen hat (Mannlicher/Quell II8 § 44 a Anm 3; Walter/Thienel II^2 § 44 a Anm 4; Thienel/Schulev-Steindl5 493).

Die Umschreibung dieser Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. 7. 2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12. 3. 2010, 2010/17/0017; 17. 4. 2012, 2010/04/0057), sie muss mithin

die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20. 7. 1988, 86/01/0258; 31. 1. 2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. 4. 2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24. 4. 2008, 2007/07/0124) [Hervorhebungen nicht im Original].

Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (VwSlg 15.745 A/2001; VwGH 28. 11. 2008, 2008/02/0200; etwa auch VwGH 15. 1. 1986, 85/03/0077 [Ungenauigkeit bei der Tatortbezeichnung]; VwGH 25. 5. 2007, 2007/02/0133 [im Bereich weniger Minuten liegende Ungenauigkeiten bei der Angabe der Tatzeit]; VwGH 27. 4. 2012, 2011/02/0324 [Umschreibung eines Straßenstücks ohne genaue Kilometerangabe]; s auch VwGH 21. 4. 1994, 93/09/0423 [Anführung des Jahres 1991 – statt richtig 1992 – ist ein offenbares, für jedermann erkennbares Versehen]; ähnlich zu unwesentlichen Schreibfehlern VwGH 17. 5. 1988, 87/04/0121)."
(*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2 (Stand 1.7.2013, rdb.at)).

Die belangte Behörde hat das hier gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 2. Jänner 2021 eingeleitet, nachdem der Amtssachverständige am 29. September 2020 festgestellt hatte, dass eine Forststraße errichtet wurde.

Bereits die Aufforderung zur Rechtfertigung weist gleichlautend den unter Punkt I.1. wiedergegebenen Spruchtext auf.

Im Spruch wirft die belangte Behörde dem Bf vor, es „als Verfügungsberechtigter zu verantworten" zu haben, „dass auf den Gst. Nr. 1694/3 und 1694/4 jeweils in der Katastralgemeinde 42119 Grünau, Gemeinde Grünau im Almtal, eine Forststraße mit einer Gesamtlänge von circa 230 m ohne naturschutzrechtliche Bewilligung" errichtet worden sei.

Gem. § 56 Abs 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 ist zu bestrafen „wer" „bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält".

Das Gesetz richtet sich daher an den unmittelbaren Täter.

Eine Strafbarkeit des Verfügungsberechtigten für Duldungen oder Unterlassungen sieht das Naturschutzgesetz in Bezug auf Forststraßen im Gegensatz zu anderen Tatbeständen (vgl. bspw. § 56 Abs 1 Z 13; Abs 2 Z 4, 5 und 6) nicht vor.

Wirft die belangte Behörde dem Bf im Strafverfahren insofern vor, dass er für die Errichtung der gegenständlichen Forststraße verantwortlich ist und stützt sie diese Verantwortung im Spruch darauf, dass der Bf Verfügungsberechtigter des betreffenden Grundstückes ist, nicht aber darauf, dass der Bf das Vorhaben selbst (arg. „wer ausführt“) errichtet hat, wirft sie dem Bf damit einen vom Gesetz nicht mit Strafe bedrohten Sachverhalt vor.
Das Gesetz sieht keine Erfolgshaftung aufgrund von Eigentumsverhältnissen vor.

Der Bf wird dabei auch nicht in die Lage versetzt, seine Verteidigungsrechte wahren zu können und einer Doppelbestrafung zu entgehen, zumal denkbar wäre, dass die Behörde ihm in einem weiteren Strafverfahren, die vom Gesetz vorgesehene unmittelbare Tat (Ausführen) vorwirft.

Die belangte Behörde hat dem Bf auch keine vorsätzliche Handlung gemäß § 7 VStG, etwa durch Erteilung eines Auftrags an ein Bauunternehmen (Anstiftung) vorgeworfen.

Dem vorliegenden Akt ist auch weder das Eine, noch das Andere zu entnehmen.
Vielmehr hat die belangte Behörde ihr Straferkenntnis im Wesentlichen wie folgt begründet:

„In der übermittelten Stellungnahme vom gerichtlich beeideten Sachverständigen Dipl. Ing. Mag. W wird der gegenständliche Eingriff als Sanierung des alten Traktorweges bezeichnet und angeführt, dass diese Sanierung von Ihrem Onkel in Auftrag gegeben und finanziert wurde.

Hinsichtlich der Thematik bezüglich Art bzw. Bezeichnung des Eingriffes wird auf die Entscheidung des anhängigen Adminstrativverfahrens des Oö. Landesverwaltungs-gerichtes vom 05.07.2022, Gz. LVwG-552279/19/FP, hingewiesen. Demnach wurde die angegebene Sanierung des alten Traktorweges als Errichtung einer Forststraße qualifiziert. Diese Erkenntnis muss Ihnen als Adressat der Entscheidung ohnehin bekannt sein.

Die Errichtung der Forststraße wurde laut Ihren Angaben auf Grund einer Vereinbarung im Zuge des Grunderwerbes von Ihrem mittlerweile verstorbenen Onkel in Auftrag gegeben. Weiters wurde angegeben, dass Sie zum Zeitpunkt der Errichtung der Forststraße schon der grundbücherliche Eigentümer also der Verfügungsberechtigte der gegenständlichen Grundstücke waren. Sie haben somit dem Vorhaben als verfügungsberechtigte Person zugestimmt und haben es daher auch zu verantworten. […]“

Die belangte Behörde scheint ihre Ansicht, der Bf habe sich strafbar gemacht also im Wesentlichen darauf zu stützen, dass er zum Zeitpunkt der Errichtung bereits über die betroffenen Grundstücke verfügungsberechtigt war und von der Errichtung, die die Behörde, dem Vorbringen des Bf folgend, dem mittlerweile verstorbenen Voreigentümer zuzuschreiben scheint, gewusst habe.

Ermittlungen dahingehend, wer die Forststraße tatsächlich selbst errichtet hat, hat die belangte Behörde nicht geführt.
Vielmehr scheint sie davon auszugehen, dass der Grundeigentümer strafbewehrt dazu verpflichtet ist, Verstöße gegen das Naturschutzgesetz zu unterbinden oder zu verhindern.

Solches ergibt sich aber nicht aus dem Gesetz.

Tatsächlich bleibt offen, ob der Bf selbst, oder eine andere Person oder überhaupt eine dritte Person, zB ein beauftragter Unternehmer das Vorhaben ausgeführt hat.

Die belangte Behörde hat dem Bf also einen vom Gesetz nicht inkriminierten Vorwurf gemacht, nämlich dass er in seiner Eigenschaft als Verfügungsberechtigter die Verantwortung für die Ausführung eines Vorhabens trage und dafür verwaltungsstrafrechtlich haftet.
Das Oö. NSchG kennt eine derartige verwaltungsstrafrechtliche Haftung nicht.

IV.2. Sache des Beschwerdeverfahrens

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19.2.2003, 99/08/0146) – ‚Sache' des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22.3.2000, 98/04/0019; 4.4.2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15.6.1992, 91/10/0133; 18.1.1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19.2.2003, 99/08/0146; 16.11.2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel4 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28.4.1987, 86/07/0043; 31.5.1990, 89/09/0143; 19.5.2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538)." [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

In seinem Erkenntnis vom 31. Juli 2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen: „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl: 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art 130 Abs 4

erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten."

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016, in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR vom 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland" auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig sei, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH vom 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006 mwH).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sei eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig gewesen. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus sei durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stelle etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. hierzu ausführlich VwGH vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Eine unzulässige Auswechslung der Tat durch das Verwaltungsgericht liegt etwa vor, wenn in erster Instanz ein Benützen ohne Benützungsbewilligung bestraft wird, in zweiter Instanz aber eine Anstiftung zum Benützen ohne Benützungsbewilligung (vgl. Hauer/Leukauf[6], § 51 VStG E 75).

IV.3. Ergebnis

Zumal die belangte Behörde dem Bf im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfen hat, er habe, weil er Verfügungsberechtigter ist, die Ausführung einer von Unbekannten begangenen unmittelbaren Tat zu verantworten, nicht aber, dass er sie selbst begangen oder sonst vorsätzlich zu ihrer Ausführung beigetragen hat, wäre es dem Verwaltungsgericht selbst unter der Voraussetzung, dass dem Bf die unmittelbare Tat innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen worden wäre, verwehrt, den Spruch entsprechend zu korrigieren, zumal es damit gegen das Verbot der reformatio in peius verstoßen würde.

Das Verwaltungsgericht ist, abgesehen von bloßen Konkretisierungen bzw. einer rechtlich richtigen Subsumtion, nicht berechtigt den Spruch dahingehend zu korrigieren, dass ein von der Behörde zwar vorgeworfenes, nach dem Gesetz aber nicht strafbares Verhalten durch Abänderung der vorgeworfenen Tat in ein anderes strafbares verkehrt wird (vgl. VwGH vom10.12.2008, 2004/17/0228).

Das Straferkenntnis ist daher bereits aus diesem Grund aufzuheben.

Angesichts der mangelnden anderweitigen Anlastung im Verwaltungsstrafverfahren und aufgrund der bereits abgelaufenen Verfolgungsverjährung, ist eine Korrektur durch das Landesverwaltungsgericht ausgeschlossen (vgl. VwGH 23. Oktober 2014, 2011/07/0205).

IV.4. Da der Beschwerde Folge zu geben ist, hat der Bf keinerlei Kostenbeitrag zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl